

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Grundsätze für den Inhalt des Amtsblatts

vom 04. Mai 1977

in der Fassung vom 22.07.2003

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Gomaringen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "DER GEMEINDEBOTE - Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen".
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Gomaringen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
 - 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
 - 2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Hinweise auf Veranstaltungen der Gemeinde, der Vereine, Vereinigungen und Initiativen sollen in der Regel nur noch einmal erfolgen. Die Gemeinde, die Vereine, Vereinigungen und Initiativen erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen im 4-Wochen-Kalender des Verlags anzukündigen. In diesem Kalender wird nicht unterschieden zwischen vereinsinternen Veranstaltungen und Veranstaltungen mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Der Umfang der Beiträge soll grundsätzlich 2000 Anschläge nicht überschreiten. Sollten die Gemeinde, Vereine, Vereinigungen und Initiativen aufgrund aktueller, besonderer Anlässe (z. B. Berichte über Feste und Vereinsjubiläen) mehr Text benötigen, ist dies rechtzeitig mit dem Verlag vorab zu klären, der Text soll jedoch grundsätzlich nicht mehr als 3000 Anschläge umfassen. Jeder Bericht darf maximal mit einem Bild versehen werden. Ausnahme: besondere Veranstaltungen, wie z. B. Jubiläen, Festakte, Bürgerversammlungen etc.

Darüber hinaus dürfen Vereine in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ nur noch Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen oder Berichte über Aktivitäten des Vereines veröffentlichen. Veranstaltungen, mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird (z. B. Konzerte, Feste etc) dürfen grundsätzlich nur noch über einen Anzeigenauftrag angekündigt werden (Ausnahme: 4-Wochen-Kalender). Jeder Verein erhält pro Jahr eine halbe Anzeigenseite im Gemeindeboten frei. Hinsichtlich der Einladung zu Jahreshauptversammlungen wird auf die satzungsmäßigen Regelungen der einzelnen Vereine verwiesen.

Die Titelseite steht grundsätzlich nur der Gemeinde zur Verfügung. Sollte die Gemeinde keinen Gebrauch davon machen, steht sie dem Verlag für den Abdruck von Fotos o. ä. zur Verfügung. Besondere Vereinsveranstaltungen (Jubiläen) können im Ausnahmefall auf der 1. Seite über eine Anzeige angekündigt werden. Diese Anzeige wird jedoch dann auf das Anzeigenkontingent der Vereine angerechnet.

- 2.4 Berichte im Sinne von Ziffer 2.1 – 2.3 sind nach Möglichkeit in digitaler Form (E-Mail, Diskette) direkt beim Verlag einzureichen. Der Redaktionsschluss (2 Arbeitstage vor Erscheinungstag) ist zu beachten. Sofern nur ein handschriftlicher oder schreibmaschinengeschriebener Text vorliegt, muss dieser dem Verlag bis spätestens 16.00 Uhr am Tag vor Redaktionsschluss vorliegen.

Maßgeblich für eine rechtzeitige Veröffentlichung einer Vereinsmitteilung ist der Eingang beim Verlag.

2.5 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet;

2.6 Sonstige Mitteilungen und Beiträge von allgemeinem und kommunalpolitischem Interesse. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.